

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3985

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3985



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Neuer Schutzstatus statt vorläufige Aufnahme

Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 25. Mai 2022

1 Das Wichtigste in Kürze

Die SFH fordert, die vorläufige Aufnahme durch einen positiven Schutzstatus mit folgenden Eckpunkten zu ersetzen:

Notwendige Gesetzesanpassungen auf nationaler Ebene:

1. **Personenkreis beibehalten:** Der Schutzstatus muss gleichermassen gelten für sämtliche Personen, die nicht die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, aber aus anderen völkerrechtlichen oder humanitären Gründen den Schutz der Schweiz benötigen (entsprechend der heutigen vorläufigen Aufnahme, insb. Kriegsvertriebene, Personen denen in ihrem Herkunftsland schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, oder Personen mit schweren medizinischen Problemen, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können). Ausnahme: Gewährung des Schutzstatus S in Situationen, in denen innerhalb kurzer Zeit eine ausserordentlich hohe Anzahl Geflüchteter in der Schweiz ankommt, wie aktuell aus der Ukraine. Der Status S soll mit den gleichen Rechten ausgestattet werden wie der neue Schutzstatus.
2. Die **Bezeichnung** muss die Schutzgewährung klar und positiv zum Ausdruck bringen und darf kein «vorläufig» enthalten. Vorschlag: **«Humanitärer Schutz»**
3. Es braucht ein Recht auf **Familiennachzug** wie für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl. Die bestehenden Einschränkungen sind aus menschenrechtlicher Sicht sowie mit Blick auf die Integration nicht haltbar.
4. Es braucht grundsätzlich **Reisefreiheit** für sämtliche Geflüchteten mit einem Schutzstatus in der Schweiz, insbesondere im Schengen-Raum. Die geltenden und beschlossenen Einschränkungen für vorläufig Aufgenommene sind nicht gerechtfertigt.
5. Es braucht ein Recht auf **Kantonswechsel** analog dem für anerkannte Flüchtlinge. Die beschlossenen Erleichterungen des Kantonswechsels für vorläufig Aufgenommene sind ein Schritt in die richtige Richtung, reichen aber nicht aus.
6. Wenn die Rückkehr nach fünf Jahren nach wie vor nicht zulässig, zumutbar oder möglich ist, braucht es einen **Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung als verbindliche Perspektive** für die Verstetigung des Aufenthaltsrechts. Die heutige Härtefallregelung ist zu restriktiv.

Hier sind insbesondere die Kantone und Gemeinden gefordert:

1. Die **Sozialhilfe** soll im gleichen Umfang wie für anerkannte Flüchtlinge gewährt werden.
2. Bei der **Unterbringung und Begleitung** von Personen, die einen Schutzstatus erhalten haben, soll die private Unterbringung in Gastfamilien verstärkt genutzt werden auch für andere Schutzberechtigte als diejenigen aus der Ukraine. Besonderen Bedürfnissen der Geflüchteten ist stärker Rechnung zu tragen; dazu braucht es auch die erforderlichen Ressourcen.

2 Warum ein neuer Schutzstatus?

Die SFH fordert **seit Jahren** einen positiven Schutzstatus und hat sich wiederholt zum **Verbesserungsbedarf bei der vorläufigen Aufnahme** geäußert, insbesondere im Kontext des Bundesratsberichts «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen» von 2016, zu den darauffolgenden Debatten und Vorstößen im Parlament, sowie im Rahmen der Vernehmlassung zu den 2021 beschlossenen jüngsten Anpassungen im AIG bezüglich Reiseverbot und Kantonswechsel.¹

Das Problem ist also nicht neu. Aber die Aktivierung des **Schutzstatus S für Geflüchtete aus der Ukraine** und dessen grosszügige Ausgestaltung hat eine Diskussion ausgelöst zur Ungleichbehandlung gegenüber anderen Geflüchteten, insbesondere vorläufig Aufgenommenen. Diese **verdeutlicht den bereits bestehenden Handlungsbedarf**. Nachdem die Schwierigkeiten der vorläufigen Aufnahme bereits langjährig bekannt sind, besteht mit der aktuellen Diskussion eine konkrete Chance, um eine realistische Lösung im Sinne der Betroffenen sowie der Schweizer Gesellschaft zu finden.

Die heutige vorläufige Aufnahme trägt folgender Ausgangslage zu wenig Rechnung:

- Vorläufig Aufgenommene haben einen **vergleichbaren Schutzbedarf** wie anerkannte Flüchtlinge und bleiben erfahrungsgemäss **langfristig** in der Schweiz. Deshalb ist eine rasche und nachhaltige Integration und Teilhabe sowohl im Interesse der Betroffenen, als auch der Schweizer Gesellschaft.
- Die heutige vorläufige Aufnahme beinhaltet zahlreiche **Hürden, die eine Integration** in der Schweiz **erschweren**. Mangelnde oder verzögerte Integration hat hohe Kosten insbesondere für die Kantone und Gemeinden zur Folge, weil die Betroffenen dann langfristig in der Sozialhilfe verbleiben. Um dies zu vermeiden, müssen die Schutzberechtigten rasch bei der Integration unterstützt werden, damit sie mit der Zeit auf eigenen Beinen stehen können. Dies ist unbestritten; die Integrationsagenda Schweiz sieht vorläufig Aufgenommene als explizite Zielgruppe vor.
- Als Voraussetzung für eine gelungene Integration brauchen alle Schutzberechtigten **gleichen Zugang zu den grundlegenden Rechten**: Familiennachzug, Reisefreiheit, Kantonswechsel, Sozialhilfe, adäquate Unterbringung und Begleitung, sowie eine Perspektive bei längerem Aufenthalt. Aus Sicht der SFH sollte deshalb jeder

¹ Siehe: SFH, Bericht des Bundesrats «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen», Position der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH zuhanden der SPK-N, 15. März 2017, www.fluechtlingshilfe.ch/assets/news/2017/170315-sfh-position-va-fuer-spkn.pdf; SFH, Neuer Schutzstatus statt vorläufige Aufnahme, Argumentarium der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH im Hinblick auf die angekündigte Motion der SPK-S, 5. Dezember 2017, www.fluechtlingshilfe.ch/assets/asylrecht/stellungnahmen/171205-sfh-argumentarium-va-de.pdf; SFH, Unverhältnismässiger Angriff auf die Bewegungsfreiheit von Personen im Asylbereich, Positionierung der SFH zu verschiedenen Motionen im Parlament zur Einschränkung der Reisefreiheit, 2. Juni 2018, www.fluechtlingshilfe.ch/news/archiv/2017/unverhaeltnismaessiger-angriff-auf-die-bewegungsfreiheit-von-personen-im-asylbereich.html; SFH, Änderung des AIG: Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme, Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 20. November 2019, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Vernehmlassungsantworten/191120-sfh-vernehmlassung-aig-va-de.pdf; Seraina Nufer, SFH, Höchste Zeit für Gleichbehandlung von Geflüchteten, Standpunkt vom 8. April 2022, <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/standpunkt/hoechste-zeit-fuer-gleichbehandlung-von-gefluechteten>.

Schutzstatus (die heutige vorläufige Aufnahme wie auch der Status S) die gleichen grundlegenden Rechte wie für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl gewähren.

- Die möglicherweise vorübergehende Natur des Aufenthalts in der Schweiz ist kein Argument gegen ein solides Aufenthaltsrecht oder gegen Integrationsmassnahmen. Wie die aktuelle Situation mit den Geflüchteten aus der Ukraine illustriert, ist im Voraus **kaum absehbar, wie lange ein Konflikt dauern wird**. Es muss zumindest mit der Möglichkeit einer längeren Dauer gerechnet werden. Sollte der Schutzbedarf später aufgrund veränderter Umstände wegfallen, kann der Schutzstatus nachträglich aufgehoben werden. Allfällige hier erworbene berufliche oder sprachliche Kompetenzen können die Person auch bei der Wiedereingliederung im Herkunftsland unterstützen.
- Angesichts der Einbindung ins Gemeinsame Europäische Asylsystem ist eine **Kohärenz mit der EU-Regelung** sinnvoll. Diese gewährt mit dem subsidiären Schutz grundsätzlich dieselben Rechte wie für anerkannte Flüchtlinge.

3 Die Elemente des Schutzstatus im Einzelnen

3.1 Personenkreis

3.1.1 Humanitärer Schutz statt vorläufige Aufnahme

Das SEM sollte allen Personen mit Schutzbedarf gemäss der heutigen vorläufigen Aufnahme einen **einheitlichen Schutzstatus** erteilen. Dieser umfasst neben (Bürger-)Kriegsvertriebenen auch Personen, denen in ihrem Herkunftsland schwere Menschenrechtsverletzungen drohen, sowie Personen mit schweren medizinischen Problemen, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können. Dies gebietet die humanitäre Tradition der Schweiz. Die Praxis bezüglich der Unzumutbarkeit aus den genannten Gründen ist schon heute sehr streng. Einen einzigen Schutzstatus für sämtliche dieser Konstellationen vorzusehen schafft Klarheit und vereinfacht die Handhabung. Eine Differenzierung der Rechtsstellung nach Untergruppen gemäss Gründen oder voraussichtlicher Dauer des Schutzbedarfes ist nicht angezeigt, da die Dauer des Schutzbedarfs naturgemäss eben nicht im Voraus beurteilt werden kann, wie der Krieg in der Ukraine anschaulich aufzeigt.

Zudem gilt unabhängig der individuellen Aufenthaltsdauer oder des Grundes für den Schutzbedarf: Solange sie hier sind, sind alle Personen mit Schutzbedarf auf dieselben Rechte angewiesen als Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben während ihres Aufenthalts in der Schweiz.

3.1.2 Verhältnis zum Schutzstatus S

Die SFH schlägt vor, den Status S (vorübergehender Schutz) auch bei einem Ersatz der vorläufigen Aufnahme durch einen positiven Schutzstatus **parallel beizubehalten**. Für den Fall einer Situation, in der innerhalb kurzer Zeit eine ausserordentlich hohe Anzahl Geflüchteter in der Schweiz ankommt wie aktuell im Kontext Ukraine, ermöglicht der Status S eine rasche und pragmatische Schutzgewährung, ohne das Asylsystem zu überlasten.

Inhaltlich sollen die Rechte des Status S gleich ausgestaltet werden wie hier für den neuen Schutzstatus anstelle der vorläufigen Aufnahme vorgeschlagen. Dies schafft **Rechtsgleichheit, Klarheit und Einfachheit** sowohl für Betroffene als auch für Behörden. Die komplizierte Differenzierung beim Umfang gewährter Rechte je nach Bewilligung kann angesichts des vergleichbaren Schutzbedarfs und der realen Aufenthaltsdauer in der Schweiz nicht gerechtfertigt werden.

Zudem muss der **Zugang zum individuellen Asylverfahren** auch bei Gewährung des Status S stets gewährleistet bleiben. Das ist wichtig für Personen, deren Flüchtlingseigenschaft bei der Registrierung nicht als offensichtlich erkannt wurde, oder welche die Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Entwicklungen im Herkunftsland erst nachträglich erfüllen.

3.2 Bezeichnung und rechtliches Konstrukt

Vorläufig Aufgenommene haben einen vergleichbaren Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge und bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz. Die Bezeichnung «vorläufig» und das rechtliche Konstrukt der vorläufigen Aufnahme als «Ersatzmassnahme für einen nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug» ist **kaum verständlich und irreführend, insbesondere für potentielle Arbeitgeber**. Dies hält sie davon ab, vorläufig Aufgenommene einzustellen. Das behindert die Arbeitsmarktintegration.

In der kontroversen Debatte um die Anpassung der vorläufigen Aufnahme ab 2016 schien eine neue Bezeichnung der **kleinste gemeinsame Nenner** zu sein – so stellte sie auch die Minimal-Variante des Bundesratsberichts zur möglichen Anpassung der vorläufigen Aufnahme dar. Es herrschte weitgehend Konsens, dass die Bezeichnung irreführend ist und nicht der Realität entspricht. Entsprechend ist nicht verständlich, warum im Zuge der letzten Anpassungen des AIG keine neue Bezeichnung gewählt wurde.

Die Bezeichnung und das rechtliche Konstrukt müssen die Schutzgewährung in den Vordergrund rücken und darf kein «vorläufig» enthalten. Statt «vorläufige Aufnahme» soll der Status als **«humanitärer Schutz»** bezeichnet werden. Dieser soll als positiver Entscheid (und nicht wie heute als «Ersatzmassnahme für einen nicht durchführbaren Wegweisungsvollzug» nach einem (negativen) Wegweisungsentscheid) erteilt werden.

3.3 Familiennachzug

Aus Sicht der SFH sollten Schutzberechtigte gemäss der heutigen vorläufigen Aufnahme das **gleiche Recht auf Familiennachzug haben wie anerkannte Flüchtlingen mit Asyl, ohne Wartefrist und finanzielle oder sprachliche Voraussetzungen**. Ebenso wie Flüchtlinge und anders als andere Personen aus dem Ausländerbereich wurden die Betroffenen häufig unfreiwillig von ihren Familienangehörigen getrennt und haben **langfristig keine Möglichkeit, ihr Familienleben an einem anderen Ort zu leben**. Auch die Familie ist nachweislich ein entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Integration.

Die bestehenden Einschränkungen des Familiennachzugs (dreijährige Wartefrist, finanzielle und sprachliche Voraussetzungen – Sozialhilfeunabhängigkeit, genügend grosse Wohnung, Sprachkenntnisse der nachzuziehenden Person) können nicht gerechtfertigt werden mit Blick auf das Grundrecht auf Familienleben (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in Bezug auf Dänemark eine dreijährige Wartefrist für den Familiennachzug für eine temporär aufgenommene Person als unverhältnismässig bezeichnet.² Verschiedene Fälle in Bezug auf die Schweiz sind aktuell vor dem EGMR hängig.

Um der **Realität gelebter Familienbeziehungen ausserhalb der klassischen Kernfamilie** Rechnung zu tragen, sollte beim Familiennachzug zudem ein erweiterter Personenkreis berücksichtigt werden. Dies im Sinne der EU-Regelung zum vorübergehenden Schutz, die neben der Kernfamilie auch «andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Ereignisse innerhalb des Familienverbands lebten und zu diesem Zeitpunkt für ihren Unterhalt vollständig oder größtenteils auf den Bürgen angewiesen waren», umfasst.³

3.4 Reisefreiheit

Während Schutzbedürftige mit Status S aktuell frei reisen dürfen, besteht für vorläufig Aufgenommene **praktisch ein Reiseverbot**. Weitere Verschärfungen wurden 2021 in der jüngsten Revision des AIG zur vorläufigen Aufnahme beschlossen. Vorläufig Aufgenommene erhalten nur dann eine Reisebewilligung, um ihre Verwandten in anderen europäischen Ländern zu besuchen, wenn diese entweder schwer krank oder bereits verstorben sind. Diese Einschränkungen sind **nicht gerechtfertigt** mit Blick auf die persönliche Freiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Vorläufig Aufgenommene leben meist langfristig in der Schweiz. Sie haben das legitime Bedürfnis zu reisen, um etwa Verwandte zu besuchen, die in einem anderen europäischen Land leben. Es stellt einen ungerechtfertigten und bürokratischen Aufwand dar, wenn sie für einen solchen Ausflug jedes Mal ein Rückreisevisum und Ersatzreisedokumente beantragen müssen. Auch die Prüfung der (bereits heute bestehenden) Ausnahmemöglichkeiten führen zu einem grossen administrativen Aufwand. Die genaue Ausgestaltung der Ausnahmen gemäss den jüngst beschlossenen Verschärfungen ist noch nicht bekannt.

Die SFH schlägt vor, den Schutzberechtigten mit dem neuen Schutzstatus grundsätzlich **Reisefreiheit ohne Bewilligung** zu gewähren, insb. im Schengen-Raum, und ihnen **analog zu anerkannten Flüchtlingen ein Reisedokument auszustellen**. Dies wäre angesichts des vergleichbaren Schutzbedarfs und der vergleichbar längerfristigen Aufenthaltsdauer gerechtfertigt. Dies entspräche auch der EU-Regelung des subsidiären Schutzes.

² EGMR, Urteil M.A. gegen Dänemark, Nr. 6697/18, 9. Juli 2021.

³ Art. 15 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (Massenzustrom-Richtlinie 2001/55/EG), [EUR-Lex - 32001L0055 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#).

3.5 Kantonswechsel

Die Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine hat aufgezeigt, dass eine grosszügigere Handhabung des Kantonswechsels beispielsweise zur Berücksichtigung von Bezugspersonen besonders vulnerabler Personen oder bestehenden Bindungen über die Kernfamilie hinaus nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch der Behörden sein kann.

Auch wenn jemand eine Arbeitsstelle in einem anderen Kanton findet, sollte ein Kantonswechsel ohne weitere Hürden möglich sein. Vorläufig Aufgenommene bilden eine explizite Zielgruppe der Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda. Gewisse Hürden bei der Arbeitsmarktintegration wurden in den letzten Jahren schrittweise abgebaut, mit der Abschaffung der Sonderabgabe, dem Ersatz der Arbeitsbewilligungs- durch eine Meldepflicht, sowie den 2021 beschlossenen Erleichterungen beim Kantonswechsel für erwerbstätige vorläufig Aufgenommene (Anspruch auf Kantonswechsel bei einem Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr und fehlendem Sozialhilfebezug – noch nicht in Kraft). Diese Erleichterungen sind zu begrüßen. Sie gehen jedoch nicht weit genug. Aus Sicht der SFH sollte ein **Recht auf Kantonswechsel wie für anerkannte Flüchtlingen mit Asyl** gelten. Denn:

- Die absolute **Voraussetzung der vollständigen Sozialhilfeunabhängigkeit ist kontraproduktiv**: Ziel ist die Integration vorläufig Aufgenommener, die Sozialhilfe beziehen, in den Arbeitsmarkt. Vorläufig Aufgenommene sind teilweise aufgrund tiefer Einkommen auch bei Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen. Wenn sie die Chance haben, durch die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in einem anderen Kanton und entsprechendem Kantonswechsel künftig aus der Sozialhilfe herauszukommen oder diese zu reduzieren, muss dies trotz (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit möglich sein. Dazu sollten Vereinbarungen bezüglich Kostentragung unter den betroffenen Kantonen möglich sein.
- Auch die **Voraussetzung einer zwölfmonatigen Wartefrist ist zu streng**. Ein Kantonswechsel sollte schon früher möglich sein. Denn es ist unklar, wie der vage Begriff der «Unzumutbarkeit» eines Verbleibs im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten (aufgrund derer ein Kantonswechsel bereits vor Ablauf von 12 Monaten bewilligt werden kann) ausgelegt werden soll. Aus Sicht der SFH ist ein Arbeitsweg von 2h pro Weg unzumutbar.
- Der Kantonswechsel soll nicht nur zwecks Arbeit oder beruflicher Grundbildung, sondern auch zwecks Absolvierung eines **Hochschulstudiums oder höherer Berufsbildung** möglich sein. Andernfalls sind Schutzberechtigte je nach Angebot in ihrem Kanton benachteiligt.

3.6 Perspektive für Verstetigung des Aufenthaltsrechts

Der Schutzstatus S sieht nach fünf Jahren einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) vor. Damit wurde erkannt, dass es eine Perspektive für ein stabileres Aufenthaltsrecht braucht, wenn ein Konflikt länger anhält. Anders bei der vorläufigen Aufnahme: Die einzige Möglichkeit, den Aufenthaltsstatus zu verbessern, ist ein sog. **Härtefallgesuch** um eine Aufenthaltsbewilligung. Ein solches kann frühestens nach fünf Jahren eingereicht werden, und es bestehen hohe Hürden: die Person muss gut integriert und

finanziell unabhängig sein. Ob dies im Einzelfall erfüllt ist, liegt im Ermessen jedes Kantons – die Praxis ist unterschiedlich und generell streng. Wenn ein Kanton gewillt ist eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, braucht es zudem noch die Zustimmung des SEM.

Diese **Hürden sind zu hoch**. Die SFH fordert, dass auch vorläufig Aufgenommene **nach fünf Jahren einen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung** erhalten, ohne weitere Voraussetzungen. Denn ein besserer Aufenthaltsstatus fördert die Integration; einen solchen während längerer Zeit mit der Begründung mangelnder Integration zu enthalten ist paradox.

4 Hier sind insbesondere die Kantone und Gemeinden gefordert

4.1 Sozialhilfe

Die Asylsozialhilfe, die vorläufig Aufgenommene heute erhalten, ist im Schnitt 40 Prozent tiefer als die reguläre Sozialhilfe. Zudem bestehen sehr grosse kantonale (sowie in gewissen Kantonen wie z.B. ZH sogar kommunale) Unterschiede: die Spannweite beim Betrag für eine Einzelperson bewegt sich zwischen rund 300 Franken (Kantone AG und NW) bis zu fast 800 Franken (Kantone BS und SO). Diese massiven Unterschiede sind nicht gerechtfertigt.

Die SFH fordert deshalb **gleich hohe und national harmonisierte Sozialhilfeansätze für sämtliche Personen mit Schutzstatus wie für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl und Schweizer Bürger*innen, gemäss SKOS-Richtlinien**. Das sozialhilferechtliche Existenzminimum für die Festlegung des Grundbedarfs wird auf einer wissenschaftlichen Basis eruiert. Es ist für alle Personen gleich hoch, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihres Aufenthaltsstatus. Es ist nicht ersichtlich, warum sowohl Geflüchtete mit einer vorläufigen Aufnahme als auch solche mit Schutzstatus S weniger Sozialhilfe erhalten sollen als anerkannte Flüchtlinge. Angesichts des vergleichbaren Schutzbedarfs und des faktisch oft längerfristigen Aufenthalts sind die tieferen Ansätze nicht gerechtfertigt. Im Gegenteil – sie behindern die Integration, wenn beispielsweise das nötige Geld fehlt für den öffentlichen Verkehr, um Kontakte zu pflegen. Auch die Regelung in der EU sieht grundsätzlich gleiche Sozialhilfeansätze für subsidiär Schutzberechtigte wie für eigene Staatsangehörige vor.

4.2 Unterbringung und Begleitung

Zahlreiche Geflüchtete aus der Ukraine wurden in privaten Haushalten aufgenommen. Dies entlastet einerseits die Unterbringungskapazitäten der Behörden. Längerfristig noch wichtiger ist aber: Sie bringt Geflüchtete und ansässige Bevölkerung näher zusammen. Dass die **Geflüchteten mitten unter uns leben**, hilft einerseits den Geflüchteten, sich rascher in der Schweiz zu orientieren und hier Fuss zu fassen. Andererseits hilft sie aber auch uns, die Situation der Geflüchteten und ihre Schwierigkeiten besser zu verstehen. Sie ermöglicht auch, auf individuelle Bedürfnisse gezielter Rücksicht zu nehmen. All dies ist dort erschwert, wo Geflüchtete an abgelegenen Orten in Kollektivunterkünften leben.

Die SFH schlägt vor, die **private Unterbringung** basierend auf den aktuellen Erfahrungen und *best practices* als eine mögliche Unterbringungsform verstärkt zu nutzen, zu **institutionalisieren** und dazu **einheitliche Standards für die Kantone** zu erarbeiten. Die Möglichkeit, privat untergebracht zu werden, sollte nicht nur Personen offenstehen, die unter den Schutzstatus S fallen, sondern allen Menschen, die geflohen sind und deren Schutzbedarf von den Schweizer Behörden anerkannt wurde.

Auch soll bei Unterbringung und Begleitung Geflüchteter stärker auf individuelle und **besondere Bedürfnisse** Rücksicht genommen werden, so etwa die Bedürfnisse von Kindern, Familien, alleinerziehenden Elternteilen, LGBTIQ, (potentiellen) Opfern von Menschenhandel und (potentiell) traumatisierten Menschen. Dafür braucht es mehr Ressourcen: für die Identifizierung besonderer Bedürfnisse im Rahmen der Betreuung, für den Zugang zu psychologischer Unterstützung, für Schutz vor Missbrauch, sowie für die adäquate Begleitung und Betreuung von Kindern und Familien. Soweit angesichts des kantonalen Verteilschlüssels möglich, soll auch bei der Kantonszuteilung auf individuelle Bedürfnisse und bestehende Beziehungen Rücksicht genommen werden. Auch hier hat die aktuelle Situation der Geflüchteten aus der Ukraine bereits bestehenden Handlungsbedarf verdeutlicht. Sie hat aber auch aufgezeigt, wieviel möglich ist, wenn sämtliche beteiligten Akteure am gleichen Strang ziehen und in regelmässigem Austausch sind.